

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und den Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) und des § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 13.12.2013 folgende Satzung erlassen:

1.

Die Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und den Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II vom 05.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Haushaltsjahr 2014 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II."

2.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Oldesloe, 13. Dezember 2013

Klaus Plöger
Landrat